

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 02.09.2025
im Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Lüdenscheid am 11.09.2025

Um den Anwohnenden Sicherheit zu geben, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen zur kommenden Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.09.2025:

1. Welche Aspekte führten, auch unter historischen Blickwinkeln, dazu, dass die Verwaltung das genannte Teilstück der Schlittenbacher Straße als Straßenbaumaßnahme nach dem BauGB eingestuft hat?

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat mit der aktuell geltenden Fassung der Erschließungsbeitragsatzung vom 19.10.1987 Mindestausbaustandards festgelegt, mit der jede nach BauGB erstmalig hergestellte Straße in Lüdenscheid ausgestattet werden soll. Die Prüfung der Schlittenbacher Straße im Teilabschnitt von Breslauer Straße bis Schützenstraße hat ergeben, dass bisher nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung (Mindestausbaustandard) erfüllt sind und auch nach keiner der früher geltenden Erschließungsbeitragsatzungen der Stadt Lüdenscheid erfüllt waren. Der Abschluss der sogenannten „Ersterschließung“ aller Straßen ist eine gesetzliche Aufgabe, die die Stadt Schritt für Schritt erfüllt. Aus diesem Grund muss - auch im Rahmen der Gleichbehandlung mit z.B. den anderen Anliegern der übrigen Schlittenbacher Straße, die bereits Erschließungskosten gezahlt haben - der Ausbau der Schlittenbacher Straße im o. g. Teilbereich nach den Kriterien des BauGB und der Erschließungsbeitragsatzung erfolgen.

2. Welche Aspekte sprechen gegen die Einstufung nach dem BauGB?

Die eingehende Prüfung des o. g. Teilabschnittes der Schlittenbacher Straße seitens der Stadt Lüdenscheid lässt ausschließlich eine Einstufung der Baumaßnahme nach dem BauGB zu. Für die Beurteilung der gesetzlichen Aufgabe der „Ersterschließung“ gibt es keinen Spielraum.

3. Welchen Handlungsspielraum hat die Verwaltung bei fragwürdigen Einstufungen von Straßenbaumaßnahmen nach dem BauGB, wenn die Ersterschließung nicht eindeutig belegt oder widerlegt werden kann?

Die eindeutige Einstufung dieser Maßnahme nach dem BauGB ist für die Verwaltung nach einer umfangreichen rechtlichen Prüfung unstrittig. Sollten Grundstückseigentümer einer anderen Auffassung sein, steht ihnen – wie bei jeder beitragsrechtlichen Abrechnungsmaßnahme - immer die Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Klageweges offen.

gez. Hammer